

# Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 22. August 2012

## Beschlussvorlage - B/881/2012

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Dezernentin IV Frau Czuratis

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Schul- und Kulturausschuss	13.09.2012					
Kreistag	26.09.2012					

### Neufassung der Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis

#### **Beschlussvorschlag**

**Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis.**

#### **Sachverhalt**

Letztmalig wurde die Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis im Kontext der 12. Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) mit Beschluss vom 09.12.2009 (Beschlussvorlage Nr. B/453/2009) geändert.

Nunmehr fand eine Überarbeitung der Satzung statt, um einerseits die in der Arbeitsgemeinschaft ÖPNV/Schülerverkehr abgestimmten Änderungen zur Organisation der Schülerbeförderung verbindlich zu regeln. Im Fokus aller Beteiligten steht fortwährend eine qualitative Schülerbeförderung, insbesondere die Gewährleistung optimaler Fahrt- und Wartezeiten für den Großteil der Fahrschülerinnen und Fahrschüler. Eigens dafür sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung hierfür aufgenommen worden. Andererseits sind die Hinweise aus dem Bericht des Landesrechnungshofes zur überörtlichen Prüfung mit dem Schwerpunkt „Organisation und Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs durch den Aufgabenträger“ bei der Überarbeitung eingeflossen, soweit dies erforderlich war.

Weiterhin wurden die Bestimmungen des Runderlasses des Kultusministeriums vom 16.02.2012 – Hinweise zur Unterrichtsorganisation an allgemein bildenden Schulen – zur Schülerbeförderung aufgenommen. Diese finden sich im § 5 Abs. 2 Buchstabe (a) der Satzung wieder.

Auch war es Anspruch des Fachamtes, Regelungsdoppelungen zum § 71 SchulG LSA zu vermeiden.

Darüber hinaus besteht nunmehr die Möglichkeit, dass der gemäß § 71 Abs. 4a SchulG LSA zu erbringenden schuljährliche Eigenanteil von 100 € für bestimmte Personengruppen gestaffelt erbracht werden kann (§ 4 Abs. 7 der Satzung).

Weiterhin wurde durch die Umformulierung des § 2 Abs. 2 der Satzung für das Fachamt ein Ermessensspielraum hinsichtlich der den Anspruch begründenden Mindestentfernungsbestimmungen geschaffen.

Die Organisation der Schülerbeförderung unterliegt verschiedensten Ansprüchen unterschiedlicher Interessengruppen (Eltern und Schüler/innen, Schule, Schulträger, Träger der Schülerbeförderung, Verkehrsunternehmen einschließlich des Fahrpersonals sowie Aufgabenträger für den ÖPNV). Hauptsächlich steht unstrittig eine optimale und qualitative Beförderung der Fahrschüler/innen im Fokus. Aber auch die unternehmerische Seite insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung einer wirtschaftlich ausgerichteten Beförderung ist zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurde im § 5 Abs. 2 Buchstabe (b) bestimmt, welche Anzahl an Unterrichtsendzeiten nicht überschritten werden soll, um einer wirtschaftlichen Fahrplangestaltung nicht gegenläufig zu sein.

Hinsichtlich der festgelegten Mindestentfernungen (§ 2) sowie der zumutbaren Fahrt- und Wartezeiten gab es keine Änderungen.

Die Satzung wurde durch das Rechtsamt geprüft. Die im Ergebnis der rechtlichen Prüfung gegebenen Hinweise wurden berücksichtigt bzw. mit dem Rechtsamt für die zum Beschluss vorgelegte Fassung erneut abgestimmt.

Gerstner  
Landrat

### **Anlage**

Entwurf der Neufassung der Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis (Stand 22.08.2012)